



Brüssel, den 11. Dezember 2017  
(OR. en)

15646/17

AVIATION 190

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	6. Dezember 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D051054/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D051054/02.

Anl.: D051054/02



Brüssel, den **XXX**  
[...](2017) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission<sup>2</sup> legt im Einzelnen fest, welche Bedingungen für bestimmte Pilotenlizenzen und für die Umwandlung einzelstaatlicher Pilotenlizenzen und einzelstaatlicher Flugingenieurlizenzen in Pilotenlizenzen sowie für die Anerkennung von Lizenzen aus Drittländern gelten. Zudem enthält sie Bestimmungen für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen für Piloten, die Bedingungen für die Umwandlung einzelstaatlicher Tauglichkeitszeugnisse und die Zulassung flugmedizinischer Sachverständiger sowie Bestimmungen für die Tauglichkeit von Flugbegleitern.
- (2) Bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hat sich gezeigt, dass einige ihrer Bestimmungen redaktionelle Fehler oder Unklarheiten aufweisen. Daraus haben sich Probleme bei der Durchführung und bei der Aufrechterhaltung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt ergeben. Diese Bestimmungen sollten daher klarer formuliert und korrigiert werden.
- (3) Während der von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) durchgeführten Normungsbesuche und auf den Sitzungen der Gruppe der medizinischen Sachverständigen, die bei der Agentur stattfanden, wurden in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 einige Lücken festgestellt, die sich auf die Sicherheit auswirken könnten und daher behoben werden sollten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

- (4) Nach dem Unfall des Germanwings-Flugs 9525 ermittelte die von der Agentur eingesetzte Germanwings-Taskforce einige Sicherheitsrisiken und gab sechs Empfehlungen zur Minderung dieser Risiken heraus<sup>3</sup>. Vier dieser Empfehlungen beziehen sich auf Änderungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 für die Erteilung des Tauglichkeitszeugnisses für das fliegende Personal und zwar die Empfehlung 2 „Beurteilung der mentalen Gesundheit des fliegenden Personals“, Empfehlung 3 „Prävention des Missbrauchs von Alkohol und anderer psychoaktiver Substanzen durch das fliegende Personal“, Empfehlung 4 „Ausbildung, Aufsicht und Vernetzung flugmedizinischer Sachverständiger“ und Empfehlung 5 „Schaffung einer europäischen Datenbank flugmedizinischer Daten“. Diese vier Empfehlungen sollten nunmehr umgesetzt werden.
- (5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu den medizinischen Tauglichkeitsanforderungen und zu den flugmedizinischen Untersuchungen sollten an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/340<sup>4</sup> angeglichen werden.
- (6) Derzeit führt die Union mit bestimmten Drittländern Verhandlungen, die auch die Umwandlung von Pilotenlizenzen und der zugehörigen Tauglichkeitszeugnisse zum Gegenstand haben. Damit die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund dieser Verhandlungen weiterhin von Drittstaaten erteilte Lizenzen und Tauglichkeitszeugnisse für einen Übergangszeitraum anerkennen können, muss der Zeitraum verlängert werden, in dem die Mitgliedstaaten beschließen können, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 auf ihrem Hoheitsgebiet nicht auf Piloten anzuwenden, die über eine von einem Drittland erteilte Lizenz und ein zugehöriges Tauglichkeitszeugnis verfügen und im nichtgewerblichen Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge eingesetzt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme der Agentur nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

---

<sup>3</sup> <http://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/news/doc/2015-07-17-germanwings-report/germanwings-task-force-final-report.pdf>

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1).

„2. Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger spätestens bis zum 8. April 2018 durch Zeugnisse, die dem in Anhang VI festgelegten Format entsprechen.

3. Nicht JAR-gemäße Tauglichkeitszeugnisse für Piloten und Zeugnisse flugmedizinischer Sachverständiger, die von einem Mitgliedstaat vor dem 8. April 2012 oder vor dem 8. April 2013 in dem Fall erteilt wurden, dass der betreffende Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1b getroffen hat, bleiben bis zum Datum ihrer nächsten Verlängerung, längstens jedoch bis zum 8. April 2018, gültig.“;

(2) Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 8. April 2019 nicht auf Piloten anzuwenden, die eine von einem Drittland erteilte Lizenz und ein zugehöriges Tauglichkeitszeugnis besitzen und am nichtgewerblichen Betrieb von in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeugen beteiligt sind. Die Mitgliedstaaten machen diese Entscheidungen öffentlich zugänglich.“;

(3) Anhang IV wird gemäß dem Anhang I dieser Verordnung geändert;

(4) Anhang VI wird gemäß dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 4 gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

[...]